

Wie die gnädigen Herren von Bern um den Tabak besorgt waren

Autor(en): **H.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **15 (1953)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-242609>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bern: 1. Reitlöhn Mrghrn der Räten: Mrghrn Venner Tillier für 3 Tage zur Lombachschwelle, 22 Tage nach Grandson, Bonvillard und Murten, 4 Tage nach Langenthal und 9 Tage nach Aarau, zusammen für Rytlohn, Littiere und Ausgabengeld 287 Pfund 8 Schillinge 8 Pfennig. 2. Reitlöhne der Burgeren: Herrn Wahr dyn Jenner (der Münzmeister) für 4 Tage nach Langenthal auf die Münzkonferenz, Reitlohn und Zehrung zusammen 64 Pfund 12 Schillinge.

Quellen

- Gedruckte: Albert Escher, Schweizerische Münz- und Geldgeschichte.
Eidgenössische Abschiede.
- Ungedruckte: Missivenbücher von Zürich und Bern.
Langenthaler-Münz-Abschied (Staatsarchiv Zürich).
Seckelmeisterrechnungen von Zürich und Bern.
-

WIE DIE GNÄDIGEN HERREN VON BERN UM DEN TABAK BESORGT WAREN

Bereits in den Jahren 1675, 1693 und 1697 hatte die hohe Obrigkeit durch Mandate das stark überhand nehmende Laster des Tabakrauchens und Tabak kauens mit ernstern Mahnungen und unter erheblichen Bußen verboten, «die weilen zu Unserem nicht geringen Mißfallen und Bedauern die für sich selbst bekandte Beschaffenheit des Taback Räu ckens und Käuens, als welches dem Menschen an seiner Leibs- und Gemüths-Gesundheit schädlich, unanständig, und in Ansehen deß Feuers gefährlich, auch der Taback ein großes Gelt unnöthiger Weiß aus dem Land zeucht.» Weder die hohe Buße, — 5 Pfund für das erste, 10 für das zweite und 15 für das dritte Mal der Übertretung, — noch die genaue Überwachung habe jedoch vom Gebrauch des Tabaks abhalten können. Vielmehr sei derselbe so gemein geworden, «daß sowohl Männ als Weiblichen Geschlechts, junge und alte deme sich ergebend, Wir aber auß Obrigkeitlicher Pflicht und Sorg für die Unseren diesem Ubel ferners nicht zusehen können noch wollen.»

Mehr als die Lasterhaftigkeit dieser neuen Mode bekümmerte jedoch die sparsame, hohe Obrigkeit das viele Geld, das so unnützerweise ins Ausland

ging. In Anbetracht dessen, daß «ohngeacht der darauff gesetzten hohen Straff nichts verfangen wollen, sondern im Gegentheil das Raucken und Schnupffen und anderer Gebrauch des Tabacks aller Orten so gemein geworden, auch solcher Gestalten überhand genommen, ja in solchen Mißbrauch gerathen, daß sich Junge und Alte, Reiche und Arme, Mann- und Weibs-Personen dessen auff allerhand Art und Weise bedienen und sich solchen dergestalt angewöhnet, daß sie schwärlich dessen sich müßigen können», hatten Schultheiß, Rät und Burger der Stadt Bern 1719 durch die Landvögte auf dem Lande Tabaksamen verteilen und dazu eine weitläufige Pflanzanleitung durch Plakate verbreiten lassen. Sie bemühten sich «diese Pflanzung und Fabricierung allerhand Gattung Tabacks auch in Unseren Landen einzuführen», damit «der frömbde und außere, so häufig ins Land geworffen wird, drussen zu behalten seye, und dardurch die nahmhauffte Gelt-Veräußerung bey diesen sonst Gelt-klammen Zeiten und allgemeinen Lands-Armuth verhindert werden möge». Von nun an solle alle Einfuhr und aller Verkauf fremden Tabacks verboten sein und höchstens gegen Patent und Sonderbewilligung gewährt werden, «biß man eine genugsamme Quantitet im Land selbst gepflanzet haben wird». Die von der hohen Obrigkeit seit etwelchen Jahren durchgeführten Anpflanzungsversuche hätten ergeben, «daß der allhiesige fabricierte Taback an und für sich selbst dem außeren an der Qualitet nichts nachgebe, wofern man darmit recht umzugehen wüsse,» so versichert es das von Schultheiß, Rät und Burgern im Jahre 1723 erlassene Mandat «betreffend die Verbiethung der Einfuhr deß frembden Tabacks».

Wie liebevoll sich Unsere Gnädigen Herren und Oberen neben der großen Politik auch mit kleinen Dingen abzugeben wußten, möge die 1721 durch Plakat verbreitete nachfolgende Pflanzanweisung bezeugen.

Kurtzer Bericht wie mit der Taback-Pflanzung umzugehen von Anno 1721

In dem Frühe-Jahr ohngefehrd von Außgang Hornungs biß zu End deß Mertzens / je nachdem sich die Witterung anlasset / wird ein Garten-Beth groß oder klein / je nachdem man viel zu pflanzen vorhabens / folgender Gestalten zugerüstet: Als

I. Wird darauß der gute Herd weggenommen / und das Beth mit frischem Roßbauw so der beste seyn soll / eines Schuhs dick überleget / und auff einander getretten / darüber sechs Zoll hoch guter Herd gesiebt; Zu einem Garten-Beth so zwölf Schuh lang und vier breit wird nicht mehr als ein Löffel voll Saamen gebraucht / dieser muß mit einem Hut voll Äschen wohl vermischet / und das Beth darmit drey Mahl übersäyet werden / darauff wird

ein Zoll dick reiner guter Herd gesiebt / und mit einem Brett ein wenig niedergeschlagen.

II. Den dritten Tag hernach muß das Garten-Beth mit läulechtem Wasser / welches mit Schaaff-Dauben- oder Hühner-Mist vermenget / begossen werden / und zwar zum öffteren biß der Saamen aufgeht und errünnt / so anfangs etwas langsam hergeheth / folgendes kan man kaltes gemeines Wasser brauchen / doch wann es gar kalt oder gefrieret / muß man das Giessen underlassen / weil ihme die Kälte und Ryff sehr schädlich / hingegen das Beth Abends biß Morgens fleissig decken mit Stroh-Deckenen oder Thücheren / doch also daß sie nicht auff dem Taback ligen.

III. Wann die Pflantzen in das vierdte Blat gewachsen sind / nimt man sie auß dem Garten-Beth wegg / und setzet sie in einen guten Grund auff die Felder / Brach-Felder oder wo man will / zwey Schuh von einander in grader Linien. Und wann sie wol eingewurtzlet / wird der Herd darum gerührt.

IV. Wann die Setzling etwann eines halben Schuhes oder etwas höher gewachsen / pflegen zwüschen den Stänglen und den grossen Blätteren / kleine Blättlin / worauß mit der Zeit Blumen und Samen werden / herauß zu kommen / die sehr schädlich sind / weil sie die guten Blätter an der Länge und Dicke hinderen / also alle drey Wuchen fleissig müssen außgebrochen werden / zugleich auch die Gipffel / welche Saamen tragen / aussert etlichen die man zum Saamen behalten will / alle abgenommen; Zuforderst aber muß man bey Fortwachsung der Pflantzen das Unkraut fleissig außjätten / damit das Gras sie nicht überwachse / biß sie zimlich über sich kommen / alsdann man sie gleich dem Kohl-Kraut hacken kan.

V. Wann die Stauden ihre Grösse erreicht / so nach Güte des Erdrichs unterschiedentlich und die Blätter anfangen zu zeitigen / welches an dem zu erkennen / wann sie welck und etwas gelb werden / bricht man dieselben Blätter ab / weil sie sonst nichts nutz werden / und legt sie scheidens-weiß in der Runde etwann einer Spannen hoch auffeinander und lasset sie Schwitzen / daß sie gantz Naß werden / welches die beste Substantz deß Tabacks ist / und worauff man mit allem Fleiß acht geben muß / dann so bald die Blätter gälbe Fläcklein bekommen / muß man selbige alsobald an eine Schnur auffhencken / sonst erfaulen sie auff einander durch und durch und werden zum Gebrauch untüchtig / also daß an diesem am meisten gelegen und der beste Fleiß zu gebrauchen in Durchsehung gedachter zusammengelegter Taback-Blätteren.

VI. Nachdem nun diesere Blätter an einem trocknen und durchzügigen Ort / auch nicht zu dick an einander auffgehenckt worden / können sie Jahr

und Tag also bewahret bleiben / biß man sich deren zum Spinnen gebrauchen will / welches dann ehender nicht als etwann im Mertz oder April geschehen soll / weilen aber die Blätter gantz dürr worden und am anrühren zerfallen / ist nöhtig / was man spinnen will / daß mans vorher in einen Keller oder an ein feuchtes Ort trage / oder bey feuchtem Wetter abnemme / da dann die Blätter zu vorhabender Verarbeitung tauglich werden / so spinnet man sie.

Wann nun Meine Gnädige Herren und Oberen sothane Taback-Pflanzung in Dero Landen mit sonderem Lieb ersehen thäten damit dardurch die bißharige Entäusserung so namhaffter Gelt-Summen verhinderet werde; Als habend Hochgedacht Meine Gnädige Herren zu eines jeden desto mehreren Anfrüschung der hierzu Oberkeitlich verordneten Cammer auffgetragen / allen und jeden welche sich / mit obbeschriebener massen wol conditionierten Taback-Blätteren / um dero Verkauff anzumelden verlangen wurden / selbige je nach Beschaffenheit und Qualitet per ein Batzen oder fünff Creutzer das Pfund / jedoch nicht ehender als zu End Mertzens oder im Aprillen / abzunehmen und zu bezahlen; Deßgleichen kan man sich um Saamen bey allen Herren Amtleuthen / als welchen zu dem End / das nöhtige ist überschickt worden / anmelden: Dessen allessen ein jeder zu seiner Nachricht und Verhalt hierdurch öffentlich verständiget wird.

H. S.



Krankenpflege - Artikel . Venenstrümpfe
Schuheinlagen „Supinator“ . Umstandsgürtel und alles für die Säuglingspflege

SANITÄTSGESCHÄFT



EFFINGERSTRASSE 17

**BUCHHANDLUNG
ZUM ZYTGLOGGE**

Daran denken **Bücher** schenken!

W. Triebow, Bern, Hotelgasse 1
Telephon 3 65 54